

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde

Lohe-Föhrden

über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. S.-H. S. 159), der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. S.-H. S. 50), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GVOBl. S.-H. S. 640), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **17.02.1994** folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lohe-Föhrden über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. Dez. 1991 erlassen:

Artikel 1

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der für die Veranlagung zur Hundesteuer erforderlichen personenbezogenen Daten durch Übermittlung von Hundesteuer - Kontrollmitteilungen von anderen Behörden gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Gemeinde zulässig.
Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1994 in Kraft.

Lohe-Föhrden, den **17.02.1994**

~ Bürgermeister ~

Hübner

